

Anhang:

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.**1.**

In dem verfassungsrechtlichen Streitverfahren

des Landes Thüringen,

Antragstellers,

gegen

das Deutsche Reich,

Antragsgegner,

wegen Zahlung von Polizeikostenzuschüssen (StGH. 7/30),

hat auf den Antrag des Antragsgegners vom 17. November 1930
der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom
21. November 1930 beschlossen:

Die beantragte Beschlussfassung wird abgelehnt.

Gründe:

Der gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs
vom 20. September 1921 mit den erforderlichen Ermittlungen
befasste Berichterstatter hat die Vernehmung des Thüringischen
Ministers des Innern Dr. F. als Zeugen angeordnet. Demgegen-
über hat der Antragsgegner beantragt,

der Staatsgerichtshof wolle beschließen, daß die angeordnete
Vernehmung unzulässig sei, da der gesetzliche Vertreter einer
Partei nicht Zeuge in eigener Sache sein könne.

Der Antragsgegner hält den Staatsgerichtshof zur Beschluß-
fassung für zuständig, weil das Verhältnis des Plenums zum Bericht-
erstatter — von einzelnen Besonderheiten abgesehen — das gleiche
sei wie in anderen Streitverfahren, z. B. im Zivilprozeß das Ver-
hältnis des Prozeßgerichts zum beauftragten Richter.

Indessen läßt sich die Stellung des Berichterstatters in den
vor dem Staatsgerichtshof anhängig gemachten Streitverfahren

nicht durch den Vergleich mit vermeintlich ähnlichen Verhältnissen bestimmen, die in anderen, nach Aufbau und Aufgaben wesentlich verschiedenen Verfahrensarten bestehen. Sie wird vielmehr durch §§ 4, 5 der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs klargestellt. Hiernach hat der Berichterstatter völlig freie Hand, alle nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für zulässig und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen auszuführen, und seine demgemäß getroffenen Anordnungen unterstehen in dieser Lage des Verfahrens nicht der Nachprüfung oder Wänderung durch den Staatsgerichtshof, der nur nachträglich die Vereidigung einer unvereidigt gebliebenen Person anordnen kann. Erst wenn der Staatsgerichtshof gemäß § 6 der Geschäftsordnung mit der Beratung und Entscheidung der Sache befaßt wird, kommt er in die Lage, die Ermittlungshandlungen des Berichterstatters auf ihre Vollständigkeit und andererseits auf ihre rechtliche Zulässigkeit nachzuprüfen.

Ob diese aus der Geschäftsordnung sich ergebende Regelung zweckmäßig ist, hat für die vorliegende Entscheidung keine ausschlaggebende Bedeutung. Aber auch diese Frage müßte entgegen der von dem Reichsminister des Innern vertretenen Meinung bejaht werden, wobei man davon auszugehen hat, daß der Berichterstatter seine Aufgabe umsichtig durchführt und sich wohlbegründeten Vorstellungen der Parteien nicht verschließen wird.

Die auf eine Zwischenentscheidung durch den Staatsgerichtshof hinielende Beanstandung von Maßnahmen des Berichterstatters hätte für die Parteien nur unter der Voraussetzung praktischen Wert, daß der Berichterstatter von der Durchführung der betreffenden Maßnahmen bis zum Erlaß dieser Zwischenentscheidung absähe. Wollte aber der Berichterstatter regelmäßig so verfahren, dann würden bei der Zusammenkunft und Geschäftsführung des Staatsgerichtshofs, dessen Mitglieder großenteils ihren Amtssitz außerhalb seines Sitzes haben, der also nicht ständig versammelt ist, sondern nur nach gewissen Zeitabschnitten zusammentritt, entweder selbst bei solchen Einwendungen, die er als unerheblich oder offensichtlich unbegründet ansehen muß, außerordentliche, mit erheblichen Kosten und mit Zeitverlusten für die auswärtigen Mitglieder verbundene Sitzungen nötig werden oder das Ermittlungsverfahren würde einen sachlich unerwünschten Aufschub erleiden.

Wären solche Zwischenentscheidungen überhaupt zulässig, so würden sie übrigens nicht die Tragweite haben, die der Antragsgegner ihnen beizulegen scheint. Über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der beanstandeten Maßnahme des Berichterstatters würde durch sie nicht einmal für das jeweils in Betracht kommende Streitverfahren abschließend entschieden sein. Nichts würde den Staatsgerichtshof hindern, bei seiner Endentscheidung den dort von ihm eingenommenen Standpunkt aufzugeben und sich der ursprünglichen abweichenden Meinung des Berichterstatters anzuschließen. Es kann deshalb auch nicht gesagt werden, daß ein Bedürfnis nach solchen Zwischenentscheidungen bestehe, weil sie geeignet und erforderlich seien, um das Ansehen des Gerichtshofs zu erhalten und zu fördern. Hiernach war die beantragte Beschlussfassung abzulehnen.